



Regierungsrat

Luzern, 02. Juni 2015

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 636**

Nummer: P 636
Eröffnet: 27.01.2015 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 02.06.2015 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 662

Postulat Meyer Jörg und Mit. über die Auskunft durch das jeweilige Fachdepartement bei der Beratung zentraler Führungsinstrumente**A. Wortlaut des Postulats**

Der Regierungsrat wird gebeten, bei der Beratung zentraler Führungsinstrumente im Kantonsrat vermehrt auch durch das jeweils fachlich zuständige Regierungsratsmitglied Stellung zu beziehen.

Begründung:

Bei der Beratung zentraler Führungsinstrumente wie zum Beispiel des Voranschlags, des Aufgaben- und Finanzplanes oder von Jahresrechnung und -bericht ist es so, dass die Stellungnahme des Regierungsrates zu Anträgen und Fragen im Rahmen der Kantonsratsdebatte jeweils durch den Finanzdirektor erfolgt. Dies ist grundsätzlich sinnvoll und unbestritten, handelt es sich doch meistens um Vorlagen, für die das Finanzdepartement verantwortlich zeichnet.

Bei vielen Anträgen und in der Beratung ist es aber so, dass nebst den rein finanziellen Auswirkungen auch wichtige fachliche und inhaltliche Aspekte eine zentrale Rolle spielen. Hier wäre es oftmals befriedigender, wenn anstelle des Finanzdirektors oder ergänzend auch das jeweils fachlich zuständige Regierungsratsmitglied Stellung beziehen würde. Dies lässt sich aus dem übergeordneten Informationsrecht des Parlaments gut legitimieren.

Meyer Jörg
Meyer-Schöpfer Hilde-
gard
Hess Ralph
Gloor Daniel
Zosso Peter
Reusser Christina
Fanaj Ylfete
Galliker Priska
Duss-Studer Heidi
Gisler Franz

Zopfi-Gassner Felicitas
Schneider Andy
Krummenacher Martin
Lorenz Priska
Mennel Kaeslin Jacque-
line
Budmiger Marcel
Zemp Baumgartner
Yvonne
Truttmann-Hauri Susanne
Odermatt Marlene

Pardini Giorgio
Fässler Peter
Dettling Trix
Roth David
Töngi Michael
Hofer Andreas
Meile Katharina
Stutz Hans
Bucher Michèle
Rebsamen Heidi
Frey Monique

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Gemäss § 78a Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (KRG; SRL Nr. 30) beziehungsweise § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG; SRL Nr. 600) erstellt der Regierungsrat jährlich den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) und legt ihn dem Kantonsrat zur Genehmigung vor. Ebenfalls unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat den Jahresbericht zur Genehmigung (§ 80 Abs. 1 und § 80a Abs. 2 KRG und § 18 Abs. 3 FLG).

Zuständig für den Entwurf des AFP mit dem Voranschlag sowie den Entwurf der Jahresrechnung zuhanden des Regierungsrates ist das Finanzdepartement (§ 50 Unterabsatz b FLG). Es ist insgesamt für die Führung des Finanzhaushaltes zuständig (§ 4 Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen; SRL Nr. 37). Jedes Mitglied des Regierungsrates vertritt die Geschäfte aus dem Aufgabenbereich seines Departementes, der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin diejenigen aus dem Aufgabenbereich der Staatskanzlei (§ 4 Geschäftsordnung des Regierungsrates, GORR; SRL Nr. 35). Dies gilt für die Mitglieder des Regierungsrates auch im Kantonsrat; diese sind gemäss § 39 KRG verpflichtet, an den Sitzungen des Kantonsrates teilzunehmen, soweit die Beratungen den Zuständigkeitsbereich ihres Departementes betreffen.

Gemäss § 21 KRG bereiten die Kommissionen die Sach- und Aufsichtsgeschäfte des Kantonsrates vor. Sie beraten die Geschäfte vor, machen oder veranlassen die notwendigen Abklärungen, erstatten dem Kantonsrat Bericht und stellen Antrag. Der zuständige Departementsvorsteher nimmt in der Regel an den Kommissionssitzungen teil. Er hat Antragsrecht und beratende Stimme (§ 24 Abs. 1 KRG). Die Vorberatung des AFP und des Jahresberichts fällt in den Aufgabenbereich der Planungs- und Finanzkommission (PFK, § 24 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Kantonsrat, GOKR; SRL Nr. 31). Die andern ständigen Kommissionen nehmen zuhanden der Planungs- und Finanzkommission zum AFP und zum Jahresbericht Stellung, soweit es ihren Sachbereich betrifft (§ 28 Abs. 1 GOKR).

Der AFP mit Voranschlag sowie entsprechend der Jahresbericht (Teil II, Jahresrechnung) enthalten 45 Aufgabenbereiche mit den Voranschlagskrediten beziehungsweise der entsprechenden Rechnung dazu. Jeder dieser 45 Aufgabenbereiche ist einer ständigen Kommission zugewiesen (vgl. dazu z. B. AFP 2015-2018 [B 127], S. 304 bzw. Jahresbericht 2014, Teil II [B141b], S. 349). Die zuständige Kommission berät im AFP- sowie im Jahresabschlussprozess jährlich die zugewiesenen Aufgabenbereiche. Bei diesen Beratungen ist der zuständige Departementsvorsteher mit Experten aus der Verwaltung in der Regel anwesend. Die PFK berät den AFP und den Jahresbericht als Gesamtdokument. Bei diesen Beratungen ist der Finanzdirektor anwesend. Zudem werden die weiteren Regierungsräte in ihren Bereichen angehört. Weiter entscheidet die PFK über die Anträge der andern Fachkommissionen und nimmt deren Stellungnahme zur Kenntnis. Der Präsident oder die Präsidentin der PFK legt bei der Behandlung in der Kantonsrat-Session dem Kantonsrat das Beratungsergebnis der PFK dar.

Dieses Vorgehen in der Beratung des AFP und des Jahresberichtes wird seit der Einführung der ständigen Kommissionen im Jahr 1999 angewendet. Die Einführung dieser Kommissionen diene zum einen der Erhöhung der Fachkompetenz des Parlaments und damit dessen Stärkung gegenüber der Verwaltung und zum andern der effizienteren Ratsarbeit (vgl. dazu Botschaft zur Änderungen der Staatsverfassung über die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates sowie damit zusammenhängender Gesetzesänderungen, B 106, vom 16. November 1997, GR 1998 S. 42). Die ausführliche Beratung dieser Vorlagen erfolgt in fachspezifischer Hinsicht in Anwesenheit des jeweiligen Departementsvorstehers in den Fachkommissionen und mit Blick auf den Gesamtfinanzhaushalt in der zuständigen Finanzkommission PFK unter Anwesenheit des Finanzdirektors. Die Mitglieder der unterschiedlichen ständigen Kommissionen haben die Möglichkeit, unter Wahrung des Amtsgeheimnisses ihre Fraktion über die Kommissionsverhandlungen zu informieren (§ 29 KRG). Mit diesem Vorgehen wird die vertiefte, detaillierte Beratung in den Kommissionen vorge-

nommen, wo jeweils auch die entsprechenden Departementsvorsteher Stellung beziehen können. In der Parlamentsberatung steht danach die Behandlung der Gesamtvorlage im Vordergrund, weshalb diese vom zuständigen Finanzdirektor vertreten wird. Die Forderung des Postulats, dass auch in der Ratssitzung die jeweils fachlich zuständigen Regierungsratsmitglieder Stellung zu beziehen haben, würde zu einer Wiederholung der Fachberatung in der Parlamentssitzung führen. Daraus ergäben sich Doppelspurigkeiten in der Beratung, welchen mit der Einführung der ständigen Kommissionen gerade entgegengewirkt werden wollte.

Aus diesen Gründen beantragen wir die Ablehnung des Postulats.